

aws Investitionsprämie

Informationen für GesbR-Gesellschafterinnen und -Gesellschafter

GesbR-Gesellschafterinnen und -Gesellschafter und Landwirte, die ihren Betrieb in Form einer GesbR führen (nicht die GesbR) können, wenn sie [Unternehmer iSd § 1 UGB](#) sind (und sofern sie alle sonstigen Voraussetzungen der Förderrichtlinie erfüllen) und das Anlagegut bei sich anteilig aktiviert haben, einen Antrag zur aws Investitionsprämie einbringen.

Dabei sind auf folgende Regelungen zu achten!

Gemeinsame Investition für einen gemeinsam geführten Betrieb:

- Jede/r Gesellschafter*in stellt den Antrag zur aws Investitionsprämie entsprechend seinem/ihrer Anteil an der Investition.
- Die Mindestinvestitionshöhe von EUR 5.000,- gilt je Antragsteller/-in.
- Im Zuge der Antragstellung ist von jedem/r Antragsteller/-in die LFBIS-Nummer des gemeinsam geführten Betriebes und/oder die Steuernummer des antragstellenden Unternehmens (Achtung: nicht die Steuernummer der GesbR) anzugeben. Eine allfällige UID-Nummer der GesbR darf auch nicht angegeben werden.
- Die Rechnungslegung muss immer auf die antragstellenden Gesellschafter/-innen lauten oder auf die GesbR selbst. Sofern bei einer gemeinsamen Investition nur eine Rechnung vorhanden ist oder die Rechnung auf die GesbR lautet, müssen alle Namen der Gesellschafter/-innen eindeutig auf der Rechnung angeführt sein. Es muss allerdings in der Abrechnung nur jener Teil, der auf den/die förderbaren Gesellschafter/-in entfällt, eingetragen werden. Jedenfalls ist auch eine Trennung auf Ebene der Rechnungen erforderlich, wenn zwischen 7 %- und 14 %-Förderung unterschieden werden muss. D.h. pro Kategorie jeweils eine konkrete Rechnung. Die aws Investitionsprämie steht jedenfalls nur für den (beantragten) Anteil an der Investition zu.
- Dass auf der Rechnung eine allfällige UID-Nummer der Gesellschaft aufscheint, ist nicht schädlich.

Investition durch einen Gesellschafter*in für einen gemeinsam geführten Betrieb:

- Der/die Gesellschafter/-in stellt den Antrag zur aws Investitionsprämie gemäß dem Betrag, den der/die Gesellschafter/-in investiert.
- Im Zuge der Antragstellung ist vom Antragsteller/-in die LFBIS-Nummer des gemeinsam geführten Betriebes und/oder die Steuernummer des antragstellenden Unternehmens (Achtung: nicht die Nummern der GesbR) anzugeben. Eine allfällige UID-Nummer der GesbR darf auch nicht angegeben werden.
- Als Nachweis legt der/die Gesellschafter/-in die auf ihn lautende Rechnungen vor. Diese Rechnung muss eindeutig der Investition und ggf. den Schwerpunktbereichen gemäß Anhang 1–3 zuordenbar sein, d.h. wenn zwischen 7 %- und 14 %-Förderung unterschieden werden muss, ist pro Kategorie jeweils eine separate Rechnung vorzulegen. Die Förderung ist nur in Höhe der Aktivierung bei dem/der jeweiligen Gesellschafter/-in möglich.

Wie erfolgt die Aktivierung?

Bei der GesbR stehen die Anlagegüter im Miteigentum der Gesellschafter/-innen und sind damit auch anteilig, jeweils im Ausmaß ihrer Beteiligung, bei dem/der Gesellschafter/-in / GesbR zu aktivieren und abzuschreiben. Die Aktivierungspflicht iSd Richtlinie 5.3.1 muss jedenfalls vorliegen und der Nachweis über die Aktivierung muss je nach Aktivierungspflicht erfolgen.

Wer ist bei Fragen für Sie da?

Das Beratungsteam für die aws Investitionsprämie steht Ihnen gerne zur Verfügung.

Unsere Servicezeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 bis 18:00 Uhr und Samstag: 08:00 bis 15:00 Uhr

Telefonnummer: +43 (1) 501 75-400

[Richtlinie und weitere Informationen auf der aws-Website](#)